

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Uwe Dorendorf und Anna Bauseneick (CDU)

**Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) und dem Landesstraßenbauplanfond**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Anna Bauseneick (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 01.07.2025

Im Jahr 2019 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), die bis dahin für kommunale Maßnahmen aus Bundesmitteln bereitgestellt wurden, künftig von den Ländern aus deren Haushalten finanziert werden. Hierzu wurde ab dem Jahr 2020 der Verteilungsschlüssel der Umsatzeinnahmen zwischen Bund und Ländern zugunsten der Länder angepasst (vgl. Frage 1).

In Niedersachsen wurden die zuvor nach dem Entflechtungsgesetz vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel durch originäre Landesmittel ersetzt. Seit dem 01.01.2020 steht ein jährlicher Förderbetrag in Höhe von 150 Millionen Euro für die Förderung von Vorhaben im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel werden hälftig auf die beiden Bereiche aufgeteilt. Pro Haushaltsjahr sind jeweils 75 Millionen Euro für den ÖPNV (Kapitel 0803, Titelgruppen 85 und 89) sowie für den kommunalen Straßenbau (Kapitel 0820, Titelgruppe 62) vorgesehen (vgl. § 6 NGVFG).<sup>1</sup>

Das NGVFG sieht eine Projektförderung auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vor. Die entsprechenden Verfahren für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung sind dort geregelt. Nicht in Anspruch genommene Mittel können bedarfsweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden (vgl. Fragen 2 bis 4). Darüber hinaus werden kommunale Verkehrswegebaumaßnahmen über den Landesstraßenbauplanfond aus Kapitel 0820, Titel 88361 mit jährlich 1,5 Millionen Euro gefördert<sup>2</sup> (vgl. Frage 5).

1. Um wie viele Prozentpunkte wurde der niedersächsische Anteil an der Umsatzsteuer infolge der oben beschriebenen Regelung erhöht, und in welcher Höhe ergeben sich daraus Mehreinnahmen für das Land Niedersachsen ab dem Jahr 2020?
2. In welchem Umfang wurden seit dem Jahr 2020 Vorhaben nach Kapitel 0820, Titelgruppe 62 gefördert?
3. In welchem Umfang wurden Anträge zur Aufnahme in das Jahresbauprogramm für den kommunalen Straßenbau gestellt, für die bislang kein Zuwendungsbescheid erteilt wurde?
4. In welcher Höhe sind nicht in Anspruch genommene Mittel - einschließlich bisheriger Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz des Sondervermögens aus Kapitel 5088, Titelgruppe 62 (kommunaler Straßenbau) - aus zurückliegenden Jahren im Haushaltsplan für die Förderung des kommunalen Straßenbaus enthalten?
5. In welchem Umfang wurden seit dem Jahr 2016 kommunale Projekte aus dem Landesstraßenbauplanfond (Kapitel 0820, Titel 88361) gefördert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und erläutern.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Finanzministerium: Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2019 - 2023, in: Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode Drucksache 18/6280, 16.04.2020, [online] [https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen\\_18\\_07500/06001-06500/18-06280.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_07500/06001-06500/18-06280.pdf).

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1.